

SATZUNG
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige
Personen in der Stadt Bleckede

Inkl. 1. Änderungssatzung vom 30.03.2017 in Kraft treten 01.01.2017

Inkl. 2. Änderungssatzung vom 29.06.2018 in Kraft treten 01.01.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede am 28.06.2018 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
 - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 €
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchstabe b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an jeder Fraktionssitzung 15,00 €
Diese Entschädigung wird nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.
- (4) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Endgeräte für die Nutzung des digitalen Ratsinformationssystems für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft im Rat eine Entschädigung von 300,00 € und für jeden weiteren Monat 15,00 € Entschädigung. Sollte ein Ratsmitglied innerhalb des ersten Jahres aus dem Rat ausscheiden, so sind 150,00 € zurück zu zahlen.
Abweichend vom Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2017 tritt diese Regelung bereits zum 01.11.2016 in Kraft.

§ 2

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden
Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und
die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den 1. stellv. Bürgermeister 170,00 €
 - b) an den 2. stellv. Bürgermeister 90,00 €
 - c) an die Beigeordneten 60,00 €
 - d) an die Fraktionsvorsitzenden; Grundbetrag 60,00 €
Zuschlag je Fraktionsmitglied 8,00 €
- (2) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des 1. stellv. Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
- (4) Für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3
Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) von 20,00 €.

In diesem Sitzungsgeld ist auch eine Entschädigung für den Aufwand enthalten, der sich aus den Mehrkosten für die Nutzung des Ratsinformationssystems ergeben (z. B. Drucker, Papier, eigener Rechner).

§ 4
Fahrkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) der 1. stellv. Bürgermeister | 100,00 € |
| b) der 2. stellv. Bürgermeister | 50,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden je | 25,00 € |
- (2) Alle Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrkostenpauschale von 6,00 €
- (3) Für die Dienstreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen und der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, erhält der Fahrzeughalter ein Kilometergeld von 0,30 €
- (4) Für alle übrigen Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

§ 5
Verdienstaufschlag

- (1) Unselbstständig Tätigen wird gem. § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandG) der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Neben den Leistungen nach §§ 1 – 4 ist der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag selbstständig Tätigen zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 EUR pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Für die im beruflichen oder häuslichen Bereich (Hausfrauen u. ä.) entstandenen Nachteile wird für glaubhaft gemachte Auslagen ein Pauschalstundensatz von 10,00 EUR erstattet. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 6
Monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

Die folgenden in der Stadt Bleckede ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

- (1) 1. Stadtbrandmeister
- | | |
|---|----------|
| a) Grundbetrag | 200,00 € |
| b) Für die vom Bürgermeister vor Dienstantritt genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, wird auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt. Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug erhält der Fahrzeughalter ein Kilometergeld von | 0,30 € |

c)	Abweichend von Buchstabe b) erhält der Stadtbrandmeister für Dienstfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug innerhalb des Kreisgebietes Lüneburg (einschl. des Stadtgebietes Bleckede) pauschal	50,00 €
	Steht dem Stadtbrandmeister ein Dienstfahrzeug zur Verfügung entfällt die Pauschale in Höhe von monatlich	50,00 €
2.	Stellvertretender Stadtbrandmeister	104,00 €
a)	Wenn der stellv. Stadtbrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister ist	90,00 €
3.	Ortsbrandmeister	
a)	einer Feuerwehr mit Grundausstattung	60,00 €
b)	einer Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
c)	einer Schwerpunktfeuerwehr	130,00 €
4.	Stadtsicherheitsbeauftragter	25,00 €
5.	Gerätewarte	
a)	einer Feuerwehr mit Grundausstattung	28,00 €
b)	einer Stützpunktfeuerwehr	35,00 €
c)	einer Schwerpunktfeuerwehr	125,00 €
6.	Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 €
7.	Ortsjugendfeuerwehrwart	40,00 €
8.	Stadt-Atenschutzbeauftragter	20,00 €
9.	Atenschutzbeauftragte der Ortsfeuerwehren	
a)	mit max. 2 Atemschutzgeräten	5,00 €
b)	mit max. 4 Atemschutzgeräten	10,00 €
c)	mit mehr als 4 Atemschutzgeräten	20,00 €
10.	Stellvertretende Ortsbrandmeister	
a)	einer Feuerwehr mit Grundausstattung	20,00 €
b)	einer Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
c)	einer Schwerpunktfeuerwehr	40,00 €
11.	Schriftverwaltung Protokollführung, Schreibaarbeiten und Schriftgutverwaltung für die Stadtfeuerwehr	50,00 €
12.	Gruppenführer Kommunikationsgruppe	20,00 €
13.	Gruppenführer Gefahrgutgruppe	20,00 €
14.	Stadtkinderfeuerwehrwart	20,00 €
15.	Betreuer/in Kinderfeuerwehr	25,00 €
16.	Beauftragte/r Kleiderkammer	25,00 €
17.	Beauftragte/r Pressearbeit	40,00 €
18.	Brandschutzerzieher	20,00 €

- (2) Durch die Leistungen nach Abs. 1 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwändungen (Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä. Auslagen) als abgegolten.

§ 7

Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen für die Ortsvorsteher und Archivpfleger und weitere ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Weiterhin erhalten sie eine monatliche Ortsvorsteherpauschale. Die monatliche Aufwandsentschädigung und die Ortsvorsteherpauschale betragen für die Ortsvorsteher in den Ortsteilen:

Alt Garge:	Aufwandsentschädigung	100,00 €	Ortsvorsteherpauschale	220,00 €
Barskamp:	Aufwandsentschädigung	90,00 €	Ortsvorsteherpauschale	150,00 €
Walmsburg:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	90,00 €
Göddingen:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	60,00 €
Garze:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	60,00 €
Garlstorf:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	60,00 €
Karze:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	50,00 €
Wendewisch:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	50,00 €
Breetze:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	50,00 €
Radegast:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	40,00 €
Brackede:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	40,00 €
Rosenthal:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	30,00 €
Bleckede-Wendischthun:	Aufwandsentschädigung	40,00 €	Ortsvorsteherpauschale	30,00 €

Mit dieser Pauschale nach Abs. 1 sind alle Nebenkosten für die Ortsvorsteher abgegolten.

- (2) Der ehrenamtliche Archivpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Bürgermeister vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 130,00 EUR. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für vom Bürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird ein monatlich pauschales Kilometergeld von 50,00 EUR gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt je Mitglied 25,00 € monatlich. Für den Sprecher/die Sprecherin des Seniorenbeirats erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte.
Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten.
- (5) Der ehrenamtlich als Verantwortlicher für das Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten.
- (6) Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (7) Die ehrenamtliche als Verantwortliche für die Pflege der Kriegsgräber in Bleckede Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden

Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.

- (8) Die ehrenamtliche als Verantwortliche für die Pflege der Kriegsgräber im Ortsteil Barskamp Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.

§ 8

Zahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Folgende Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres:
- a) mtl. Pauschalentschädigung an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 4,
 - b) mtl. Aufwandsentschädigung an den 1. und 2. stellvertr. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten nach § 2 Abs. 1,
 - c) mtl. Fahrkostenpauschale an den 1. und 2. stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1,
 - d) Aufwandsentschädigung und Nebenkostenpauschalen nach § 7 Abs. 1 bis Abs. 4,
 - e) Sitzungsgeld an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c),
 - f) Auslagen an Fraktionen und Gruppen nach § 1 Abs. 2,
 - g) Sitzungsgelder für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder nach § 3,
 - h) Fahrkosten für Teilnahme an Sitzungen nach § 4 Abs. 2,
 - i) Verdienstausfall nach § 5 Abs. 2 a),
 - j) Auslagenersatz nach § 5 Abs. 3,
 - k) Fahrkosten nach § 6.
- (2) Halbjährlich nachträglich zu zahlen:
- a) mtl. Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehren nach § 6 Abs. 1

§ 9

Steuern und Sozialversicherung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.
- (2) Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an
- die städtische Gleichstellungsbeauftragte
 - den städtischen Archivpfleger
 - die Funktionsträger der Feuerwehren
- und Verdienstausfallentschädigungen an Teilnehmer von Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule wird zusätzlich die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Stadt getragen und an das Finanzamt abgeführt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.